

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Band: 68 (1917)

Heft: 9-10

Artikel: Die Holzschlagpolizei in den privaten Nichtschutzwaldungen nach dem Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917

Autor: Balsiger

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Detailansicht



Szenenansicht

Phot. G. W. Meyer.

Burgenwald Roggwil (Kanton Bern): 5—25jährige Weißtannenverjüngungsgruppe in Mittelfestland von 100—150jährigen Weiß- und Kottannen. (Vgl. Seite 275.)

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

68. Jahrgang

September/Oktober

№ 9/10

Die Holzschlagspolizei in den privaten Nichtschutzwäldungen nach dem Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917.

(Referat, gehalten von Forstmeister Balsiger, Bern an der Jahresversammlung des Schweizer. Forstvereins 1917 in Langenthal.)

Am 23. Februar abhin hat der Bundesrat kraft seiner außerordentlichen Vollmachten den Beschluß gefaßt, daß die privaten Nichtschutzwälder vom 1. März an der gleichen Holzschlagspolizei unterstellt seien, wie sie das Bundesgesetz von 1902 für die bisherigen Schutzwäldungen fordert.

Als Grund dieser Maßnahme sind wohl anzusehen die häufigen Übernutzungen, welche besonders in den freien Privatwäldern durch die hohen Holzpreise der letzten zwei Jahre verursacht wurden. Offenbar kamen dabei nicht nur die starken Diebstahlmassen an sich in Betracht, sondern namentlich die schädliche Entholzung ganzer Bestände und besonders die abschreckenden Wirkungen der Kahlschläge auf den Zustand der betreffenden wie der angrenzenden Waldparzellen. Als Präventivmittel gegen die schädliche Benutzungsart ist der Beschluß wohl von allen Forstleuten mit Genugtuung begrüßt worden, denn er steuert in sehr schwieriger Zeit den gewaltig eingerissenen Mißbräuchen in der Privatwaldwirtschaft; er bedeutet daher für das schweizerische Forstwesen einen Fortschritt, der bisher unerreichbar schien und unter gewöhnlichen Verhältnissen nie erreicht werden könnte.

Was gehört nun zur richtigen Vollziehung des neuen Beschlusses? Offenbar dieselben Maßnahmen, die wir für die Aufsicht in den bisherigen Schutzwäldern schon angewendet haben. Sie be-

stehen in der Erteilung von Holzschlagsbewilligungen unter besondern, für jeden Einzelfall festzusetzenden Bedingungen. Dazu gehören eine Untersuchung an Ort und Stelle, ferner die Anzeichnung der Stämme durch den Polizeibeamten und endlich die Nachschau nach stattgefundenem Hieb. Das sind die Anforderungen an jede wirksame Holzschlagspolizei und sie verträgt keine Vereinfachung des Verfahrens, wenngleich die Meinung da und dort gehört wird, eine solche wäre wohl zu dulden, weil die neuen Schutzwälder nicht im gleichen Rang stehen wie die bisherigen und deshalb keine so strenge Aufsicht nötig hätten. Eine Unterscheidung in zwei Klassen von Schutzwäldern mit verschiedener Behandlung müßte sich in der Praxis als unmöglich erweisen und weder die Waldbesitzer selbst, noch die Polizeirichter würden sich damit abfinden wollen. Übrigens schließt schon der Bundesratsbeschluß ein solches Zweiklassen-System aus, indem er auch für die neuen Schutzwälder den Wortlaut des Art. 29 B.-G. zu grunde legt.

Wir werden also die neuen Schutzwälder in die gleiche Behandlung nehmen müssen wie die bisherigen, und wir müssen sogar darauf gefaßt sein, daß sie eher mehr Aufsicht und Arbeit erfordern. Das bringt schon die stärkere Zerstückelung mit sich, die in den Niederungen weiter ging als in den Gebirgsgegenden. Dann sind auch die waldbaulichen Zustände nicht selten derart, daß der Kreisforstbeamte selbst über das einzuschlagende Verfahren nicht sofort mit sich im reinen sein wird. Es braucht schon eine längere Frist, bis die Eigentümer sich mit der neuen polizeilichen Einmischung abfinden, und noch länger dauert es, bis sie darin einen Nutzen zu entdecken vermögen; besonders dem allmählichen Abtrieb bringen sie meist wenig Sympathie entgegen. Wir stehen somit vor einer mächtig anwachsenden Arbeit und bedürfen einer bedeutenden Vermehrung des Aufsichtspersonals, das in längern Kursen herangebildet und nach der Sachlage ebenso gut bezahlt werden muß wie das bisher angestellte. In denjenigen Kantonen, wo die Hutkreiseinteilung für die Privatwälder noch nicht eingeführt ist, werden Hutgenossenschaften gebildet werden müssen, wofür die Bannwarte auch noch nicht vorhanden sind. Überhaupt drängt sich die Zusammenlegung der parzellierten Wälder behufs des besseren Waldschutzes mehr und mehr auf. Mit den ge-

steigerten Anforderungen sind auch höhere Kosten verbunden, die vielleicht teilweise vom Bunde, aber wahrscheinlich zur größeren Hälfte von den Kantonen bestritten werden müssen.

Und nun stellt sich die Frage: Gelten diese Opfer an Arbeit und Kosten einer Sache, die Bestand haben wird oder handelt es sich um ein Provisorium, das mit der Vollmacht des Bundesrates vom 3. August 1914 wieder dahinfällt?

Über die Antwort besteht kein Zweifel, denn die Holzschlagspolizei in den privaten Nichtschutzwaldungen kann nur als bleibende Institution einen Erfolg haben; ohne das lohnt es nicht, sie einführen zu wollen. Sie gleiche von vornherein einem mißlungenen Versuch. Die Erfahrungen bei der Vollziehung des Bundesgesetzes von 1876 haben uns belehrt, daß eine Neuordnung der Forstpolizei, besonders im Privatwald, nicht in kurzer Zeit einzuführen ist, sondern daß eine sichere und konsequente Anwendung derselben Jahrzehnte erfordert.

Für die provisorische Erweiterung des Schutzgebietes gibt es einen Präzedenzfall: die nämlichen Nichtschutzwaldungen, um die es sich heute handelt, waren schon einmal vorübergehend unter Schutz gestellt. Durch eine Revision der Bundesverfassung im Jahre 1897 wurde die Oberaufsicht des Bundes auf die sämtlichen Waldungen der Schweiz ausgedehnt, aber die Vollziehung des abgeänderten Art. 24 mittels eines Gesetzes ließ auf sich warten, das nahm fünf Jahre in Anspruch. Da erschien am 15. April 1898 ein Bundesbeschluß, der statt dessen das Bundesgesetz von 1876 für die ganze Schweiz in Kraft erklärte. „Diese Maßnahme,“ hieß es im Eingang, „ist nur als eine transitorisch gefaßte zu betrachten bis zur Revision des obzitierten Gesetzes.“ Immerhin wurden vier Artikel des letztern gestrichen oder abgeändert. Die Kantone hatten die Vollziehung zu besorgen und waren daher genötigt, ihre Vorschriften über die Holzschlagpolizei in den privaten Schutzwaldungen, soweit solche bestanden, auf sämtliche Privatwälder zu erstrecken (Kreis Schreiben des Bundesrates vom 29. Juli 1898). Der Unterschied zwischen Schutz- und Nichtschutzwäldern fiel mit einem Schlag dahin und von da an gehörten alle zur erstern Klasse. Aber es war eben eine transitorische Maßnahme, die mit dem Erlaß eines neuen Gesetzes außer Geltung trat, insofern dieses überhaupt eine Auscheidung beibehalten würde,

was von vornherein nicht als zweifelhaft galt. Da der Erlaß sich selbst als vorübergehend bezeichnet hatte, fand er nicht die erwartete Nachachtung; für die wenigsten Holzschläge wurden Bewilligungen verlangt. Die Hiebssart entsprach nicht den Vorschriften und der Anzeichnung, auch wurden die Zuwiderhandelnden selten verurteilt, weil die Verordnung als nicht genügende Grundlage zur Verfolgung angesehen ward. Unter diesen Umständen verliefen alle Anstrengungen für eine bessere Holzschlagpolizei im Sande, bevor nur die vier Jahre bis zum Erlaß des neuen Gesetzes abgelaufen waren. Durch das letztere wurde der frühere Zustand in der Schutzwaldausscheidung wieder hergestellt, der Nichtschutzwald der Privaten von jeder Schlagaufsicht befreit und wir mußten auf einen mißlungenen Versuch zurückblicken, der uns viele Arbeit und Verantwortung aber keinen Erfolg gebracht hat.

Ich habe diese Episode erwähnt, um einen Vergleich anzustellen zwischen dem damaligen Verlauf der Schutzwaldentwicklung mit dem heutigen Stande derselben, denn wir müssen die Gefahr ins Auge fassen, daß sie einen ähnlichen Verlauf nehmen könnte. Der Bundesratsbeschuß vom 23. Februar hat die ganze Schutzwaldausscheidung aufgehoben; es gibt im jetzigen Moment keine besondern Schutzwälder mehr; aber an dem Tage unbekanntem Datums, an dem die Vollmacht des Bundesrates vom 3. August 1914 erlöschen wird, steht die Ausscheidung wieder in Kraft. Es geht wie im Märchen: so wie das Zauberwort fällt, tritt der frühere Zustand wieder ein. Das Zauberwort heißt hier „Friede“; es wird uns weiterer polizeilicher Mühen in den Privatwäldern entlasten und ihnen die Freiheit wieder bringen.

Diese Wendung wäre nun im eigentlichen Sinne des Wortes fatal; aus einer guten Absicht hätte das Fatum einen schlimmen Erfolg hervorgehen lassen. Nicht nur wäre aller Aufwand an Arbeit und Kosten umsonst gewesen, auch die schädlichen Folgen für die Entwicklung des Forstwesens würden nicht ausbleiben und auf **absehbarer** Zeit müßte auf irgend welche Reform in der Privatwaldgesetzgebung **verzichtet** werden. In jenem verhängnisvollen Moment müßte man wünschen, **der** Beschuß vom 23. Februar möchte das Licht der Welt nicht erblickt haben, **und** man würde auch bedauern, wenn ein ernstlicher Versuch zu seiner **Vollziehung** gemacht worden wäre.

Die Tragweite der provisorischen Eingriffe in die forstliche Gesetzgebung ist anders zu bemessen als die momentanen Maßnahmen der Lebensmittelpolizei, wie etwa die Herausgabe von Reis- und Zuckerkarten oder die Festsetzung von Höchstpreisen oder die Verkürzung einer Polizeistunde, — Bestimmungen, die sowieso nicht von langer Dauer sein können. In der Forstpolizei wird mit kurzen Fristen nichts erreicht, wohl aber können sie schädlich wirken, wenn sie Überstürzungen veranlassen.

Die Zwecke, welche der bundesrätliche Erlaß anstrebt, setzen von selbst eine ständige und andauernde Wirkung voraus. Es hätte keinen Vorteil, im jetzigen Moment den Rückschlägen zu wehren, wenn sie dann nach wenigen Jahren ungehindert wieder einsetzen könnten. Wir wissen alle, daß ein Übergang zum allmählichen Abrieb von langer Hand her eingeleitet werden muß. Rückschläge vernichten binnen kurzem alle jemals erreichten Vorteile, und darin liegt für Privatwaldungen, die oft Hand ändern, eine besondere Gefahr. Das Anstreben besserer Zustände in den zerstückelten Privatwaldungen bedarf eines ebenso konsequenten und planmäßigen Vorgehens wie alle andern forstlichen Verbesserungen selbst in großen Revieren.

In forstpolitischer Hinsicht ist es ebenso dringend wünschbar, daß die Unterschützstellung der Privatwälder eine bleibende sein möge. Wir haben darin einen großen Schritt in der Entwicklung des Forstwesens zu sehen, der vor wenigen Jahren noch ganz unmöglich gewesen wäre, der sich aber in neuester Zeit andern wichtigen Neuerungen auf volkswirtschaftlichem Gebiet würdig zur Seite stellt. Während die bisherige Bundesgesetzgebung hauptsächlich die Schutzwirkungen des Waldes erhalten und pflegen wollte und nur in den öffentlichen Wäldern auf eine Mehrung der Produktion hinzielte, ist heute die Einsicht durchgedrungen, daß eine Ertragssteigerung auch für die Privatwälder verlangt und nötigenfalls von Gesetzeswegen veranlaßt werden müsse.

Die Schweiz hat rund 100,000 ha Privatwald außerhalb der Schutzgebiete und sie nehmen im Durchschnitt die besten Standorte ein als die alten Schutzwaldungen. Wenn es gelänge, durch eine konsequente Verhinderung von Rückschlägen und unzeitigen Abholzungen, sowie durch sorgfältigere Kultur und Pflege den Ertrag nur um

einen Festmeter pro ha im Durchschnitt zu steigern, so ließe sich damit ein namhafter Teil unserer Unterbilanz in der Holzeinfuhr decken. Der einflußreichste Faktor in unserer Privatwaldwirtschaft ist der Zufall; unter seiner Herrschaft wird häufig ein guter Waldzustand, der während zwei Menschenaltern den größtmöglichen Ertrag abgeworfen hat, auf einen Schlag vernichtet, wobei oft nicht nur das eigene Waldstück, sondern auch die benachbarten Parzellen bleibend geschädigt werden. Die Tücke dieses Zufalls läßt sich bekämpfen durch Belehrung und durch die Holzschlagpolizei, aber die letztere ist das zuverlässigere Mittel; sie bietet auch die Möglichkeit, den Nachteilen der Zerstücklung in den stark parzellierten Waldkomplexen am wirksamsten entgegen zu treten.

Nicht von der gleichen Bedeutung wie die erhöhte Produktion sind die Wirkungen der neuen Schutzwälder einzuschätzen, welche sie hinsichtlich des örtlichen Klimas zu bieten vermögen. Die Leistungen der Hochgebirgsschutzwälder vermögen sie nicht zu erreichen, weil es hier weder Wildbäche noch Lawinen gibt. Immerhin finden sich auch im Hügelland zwischen Alpen und Tura aufschwellende Wasserläufe, steile Hänge mit Rutschgefahr und namentlich viele exponierte Gräte und Kuppen, die einer ununterbrochenen Waldbekleidung bedürfen. Auf Anregung von Gemeinde- und Bezirksbehörden sind im Jahr 1916 aus solchen Gründen 640 ha neue Schutzwaldungen im bernischen Mittelland errichtet worden.

Meine Herren! Wir sind ohne unser Zutun vor eine neue große Aufgabe gestellt, die nächstens noch weiter wächst, wenn die kommende Brennholz-Kampagne eine Menge neuer Schlaggesuche aus den neuen Schutzwäldern als mächtigen Zuwachs zu der bisherigen Frequenz bringen wird und wir sollten nun wissen, wie wir uns dem gegenüber zu verhalten haben. Nach dem Angebrachten dürfen wir nicht in Aussicht nehmen, die Holzschlagspolizei in den neuen Schutzwäldern nur auf Grund des Bundesratsbeschlusses ein- und durchführen zu können, einer Grundlage, die in kurzem von selbst dahinfallen muß. Es ist aber unsere Pflicht, der Behörde, welche von uns die Vollziehung des Beschlusses erwartet, von dieser unserer Überzeugung Kenntnis zu geben. Gleichzeitig wäre der h. Bundesrat zu ersuchen, die nötigen Schritte zu tun, um die Einbeziehung der

bisherigen Nichtschutzwälder zu einer dauernden Einrichtung zu machen durch Revision des Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902 oder durch Bundesbeschluß. Daß dafür in den maßgebenden Stellen die Zustimmung gefunden werden kann, schließen wir aus einer Andeutung im Bericht der eidgenössischen Forstinspektion vom 25. Mai laufenden Jahres, welche besagt: „es sei angezeigt, den Art. 29 des eidgenössischen Forstgesetzes zu revidieren, um die vom Bundesrat unter dem 23. Februar getroffenen Maßnahmen definitiv einzuführen.“ Wir werden diesem Wunsch nur noch beifügen, die endgültige Neuordnung möchte erfolgen, bevor die Vollmacht vom 23. Februar erlöscht, damit nicht ein peinliches Interregnum eintrete.

Schl u ß s ä ß e.

Der Schweiz. Forstverein begrüßt den Beschluß des Bundesrates vom 23. Februar als einen starken Anstoß für die Hebung des schweizerischen Forstwesens in einer Richtung, wo es sich bisher noch auf dem Tiefstand befindet.

Die Unterstellung der bisherigen Nichtschutzwälder unter eine Holzschlagspolizei, welche sich seit 40 Jahren bewährt hat, garantiert uns eine allmähliche Vermehrung des Waldertrags, einen wirksamen Schutz gegen schädliche Witterungseinflüsse und eine Einschränkung der nachteiligen Folgen allzu starker Parzellierung in vielen Privatwäldern.

Diese Vorteile sind jedoch nur erreichbar, wenn die Einbeziehung der neuen Schutzwälder auf alle Zeit hinaus eine bleibende sein wird und die Holzschlagpolizei in gleicher Weise zur Handhabung kommt wie in den bisherigen Schutzwäldern. Eine richtige Vollziehung des Bundesratsbeschlusses ist unmöglich, wenn sein Charakter ein provisorischer bleibt und das erforderliche Aufsichtspersonal nicht endgültig angestellt und herangebildet werden kann.

Der Bundesratsbeschluß darf beim Erlöschen der bundesrätlichen Vollmachten nicht dahinfallen, ohne daß vorher die Schutzwaldfrage in gleichem Sinne geordnet worden wäre.

Der Schweiz. Forstverein richtet deshalb an den h. Bundesrat das Gesuch, er möchte die nötigen Maßnahmen treffen, um den provisorischen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg bleibende Gesetzeskraft zu verleihen.

Zusatz des Referenten. An der Jahresversammlung vom 26. August wurden die vorgelegten Thesen nur teilweise gebilligt. Das Verlangen nach einem baldigen Übergang vom Provisorium zum endgültigen gesetzlichen Erlaß drang nicht durch; dagegen gewannen diejenigen Anträge die Oberhand, welche auf eine Totalrevision des Bundesgesetzes hinzielten.

Es ist sehr begreiflich, daß die schöne Idee einer allgemeinen Verbesserung des Bundesgesetzes einen weniger weit gehenden Antrag siegreich aus dem Felde schlägt, selbst wenn eine solche Konkurrenz gar nicht beabsichtigt war. Aber für den vorliegenden Bedarf dient uns eine Totalrevision leider nicht, weil sie zu viel Zeit braucht und daneben ein nicht geringes Risiko mitbringt. Wer sich erinnert, mit welchem Aufwand an Zeit und Umständlichkeit die beiden Bundesgesetze von 1876 und 1902 zustande kamen, der wird von der Totalrevision eine gesetzliche Regelung der Schutzwaldfrage innerhalb nützlicher Frist, d. h. vor dem Erlöschen der bundesrätlichen Vollmachten, nicht erwarten. Das Risiko fände sich in den Duzenden anderer Polizeivorschriften, mit denen unser Postulat verquickt werden könnte, und in den Klippen der Volksabstimmung. Mit dem Beschluß von Langenthal haben sich die Aussichten des Erlasses vom 23. Februar somit nicht verbessert und die mit der Holzschlagspolizei Beauftragten vermessen auch seither jeden Anhaltspunkt dafür, ob ihre Arbeit für immer oder nur für zwei Jahre Geltung habe.

Es wird nun der Einsicht der maßgebenden Behörden anheimgestellt werden müssen, ob die Privatwälder des schweizerischen Mittellandes, nachdem sie schon zweimal transitorisch unter Schutz gestellt gewesen sind, nun endgültig in dieser Eigenschaft bleiben sollen, oder ob sie nach Ablauf des Zeitraums der „eingeschränkten Lebenshaltung“ zum drittenmal in die goldene Freiheit zurückkehren dürfen.

